

**Textliche Festsetzungen:**

1. In dem WR-Gebiet sind gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs allgemein zulässig.
2. Zur Versorgung des WR-Gebietes mit Elektrizität ist die Errichtung einer Compact-Station gemäß § 14 (2) Baunutzungsverordnung - auch ausserhalb der überbaubaren Fläche - zulässig.

**Kennzeichnung:**

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.